

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen der Maßnahmen:  
19.2 und 19.3 LPLR LEADER / AktivRegion**

(Antragsteller/in)

Schulverband Probstei-West  
Wulfsdorfer Weg 6  
24253 Probsteierhagen

Ort, Datum  
Fahren, den 15. Oktober 2018

1. Über die LAG AktivRegion

AktivRegion Ostseeküste  
bei M+T Markt und Trend GmbH  
Memellandstraße 2  
24537 Neumünster

Auskunft erteilt:  
Heino Schnoor  
(Schulverbandsvorsteher)  
Tel.-Nr.: 0160 / 2850137  
E-Mail: h.schnoor@t-online.de

Bankverbindung (über Amtskasse Probstei)  
Name Geldinstitut: FördeSparkasse

IBAN: DE94 2105 0170 0080 0018 37  
BIC: NOLADE21KIE

2. An das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume (LLUR)

Zuständiges Finanzamt:  
Finanzamt Plön  
Fünf-Seen-Allee 1  
24306 Plön

**Betreff (Zweckszweck):**  
Planung und Errichtung einer Rampe im Außenbereich der Dörfergemeinschaftsschule Probsteierhagen als Inklusionsmaßnahme, indem eine direkte, neben der Treppenanlage verlaufende Verbindung des Schulgebäudes zum tiefer gelegenen Schulhofbereich geschaffen wird

**Bezug:**

Förderung für die Durchführung der Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung im Rahmen des LPLR, Maßnahme Code 19.2.

oder

Förderung zur Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der Lokalen Aktionsgruppe im Rahmen des LPLR, Maßnahme Code 19.3.

Bei Maßnahmen nach Code 19.3:

An dem Kooperationsprojekte sind (Anzahl) LAG AktivRegionen anteilig beteiligt:

- Federführende LAG AktivRegion e.V mit %
- Beteiligte LAG AktivRegion e.V mit %
- Beteiligte LAG AktivRegion e.V mit %
- 
- 

**Vom LLUR auszufüllen:**

BNRZD des Antragstellers:  
Aktenzeichen B in Profil:

1. Die Fördermaßnahme dient der Umsetzung des Schwerpunktes ( Mehrfachnennungen sind möglich, unter Kennzeichnung –fett markiert- des Hauptschwerpunktes):

- Klimawandel und Energie
- Nachhaltige Daseinsvorsorge
- Wachstum und Innovation
- Bildung

2. Die Fördermaßnahme dient der Umsetzung des folgenden Kernthemas der Integrierten Entwicklungsstrategie: (Angabe des Kernthemas, keine Mehrfachnennungen)

- Kernthema 1
- Kernthema 2
- Kernthema 3
- Kernthema 4
- Kernthema 5
- Kernthema 6

3. Fördermaßnahme  
(Kurze, eindeutige Beschreibung der geplanten-Maßnahmen

**In der Beschreibung muss eindeutig dargestellt werden, was Gegenstand der Förderung ist.**  
Bei Investitionen mit Angaben zum Grundstück und zum Eigentümer).

An der Schule wird aktuell der Schulhof umgebaut und ein naturnaher, abwechslungsreicher Erlebnisraum geschaffen. Dieser ist ausschließlich über eine Treppenanlage mit dem Schulgebäude verbunden. Nur eine daneben verlaufende Rampe wäre geeignet, die Höhendifferenz von knapp 1,3 m zu überbrücken und gleichzeitig gemeinsame Wege aller Schüler zu gewährleisten. Sie läge, angrenzend an bestehende Gebäude und Schulhofflächen, auf eigenem Grundstück des Schulverbands. Die Förderung würde die Planung (genaue Bemaßung sowie bau- und materialtechnische Ausführung) und Errichtung (bauliche Umsetzung) unterstützen.

Die Investition findet auf dem eigenen Grundstück in 24253 Probsteierhagen (Flurstück 338/4) des Schulverbands Probstei-West statt. Grenzen umliegender Grundstücke werden nicht berührt und liegen auch nicht in der Nähe des geplanten Platzes für die Errichtung der Rampe (Entfernung zu Flurstücksgrenzen: ca. 50 m).

4. Fördermaßnahme  
(Kurze, eindeutige Beschreibung der Zielsetzung der geplanten Maßnahme :  
Ausführlichere Darstellungen sind unter Ziffer 9 vorzunehmen

Ausgangslage:

Der Pausenhof für die ca. 200 Schüler besteht aus drei Bereichen, die von Gebäuden, größeren Baumbeständen und einer Wiese eingerahmt werden. Aus dem Gebäude kommend erreicht man zunächst einen überdachten Pausenhof, von diesem gelangt man über die erste Treppenanlage auf den oberen Schulhofbereich und über eine zweite Treppenanlage auf den unteren Schulhofbereich.

Während die beiden Schulhofbereiche zukünftig über einen ca. 50 m langen, gepflasterten Weg verbunden sein werden, fehlt eine solche Verbindung zwischen dem überdachten Pausenhof und dem oberen Schulhofbereich. Der Weg über eine bestehende Rampe am Gebäudeeingang würde einen erheblich weiteren (Um-)Weg bedeuten, der zudem über Rasenflächen mit Hanglagen führen würde.

Entwicklungsziele:

Die direkt neben der ersten Treppenanlage verlaufende, z-förmige gepflasterte Rampe mit Stahlgeländer würde nicht nur den Weg deutlich abkürzen, sie würde es auch ermöglichen, dass alle Schüler nahezu den gleichen Weg zum und vom Schulhof hätten. Außerdem wäre die Rampe geeignet, um in Rollcontainern gelagerte Spielgeräte vom überdachten Pausenhof auf die beiden tiefer gelegenen Schulhofbereiche zu transportieren.

Wirkung der Maßnahme:

Mit der Rampe werden nicht nur kürzere, rollbare Wege geschaffen, sondern auch gemeinsame Wege ermöglicht, die die Inklusion wirkungsvoll unterstützen. Vollkommen separate Wege, die deutlich länger wären, von der Beschaffenheit ungeeignet wären und die temporär ausgrenzen würden, werden durch die Rampe vermieden.

5. Die Maßnahme soll am 04.04.2019 begonnen werden und am 18.04.2019 (Osterferien) fertiggestellt sein.

## 6. Kosten- und Finanzierungsplan

Aufwendungen:

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben (brutto) betragen insgesamt 39.865,00 Euro.

Die Mehrwertsteuer ist nicht zuwendungsfähig.

Der detaillierte Kosten- und Finanzierungsplan ist als Anlage beigefügt.

Es wird eine Basisförderquote beantragt über 55 %.

Es wird eine Erhöhung um % beantragt, mit der folgenden Begründung:

Es wird eine Erhöhung um % beantragt, mit der folgenden Begründung:

Die beantragte Gesamtförderquote beträgt %.

**Es wird die Gewährung einer Zuwendung beantragt über 18.425,00 €.**

## 7. Zur Finanzierung (Eigenmittel, Drittmittel, Sicherung der öffentlichen Kofinanzierung sowie Folgekosten und deren Tragbarkeit)

Die öffentliche Kofinanzierung wird aufgebracht von (schriftliche Bestätigung ist als Anlage beizufügen):

Es werden Drittmittel eingesetzt (schriftliche Bestätigung ist als Anlage beizufügen) in Höhe von €

Die Darstellung der Folgekosten bzw. die wirtschaftliche Tragfähigkeit ist als Anlage beigefügt und werden vom Antragsteller getragen.

## 8. Bewertung möglicher Umweltauswirkungen des Projektes:

die Umweltauswirkungen wurden im Baugenehmigungsverfahren bewertet.  
Die Baugenehmigung ist als Anlage beigefügt. >>> **wird später nachgereicht**

die Investition ist nicht baugenehmigungspflichtig. Eine Bewertung der Umweltauswirkungen (z.B. Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde) ist als Anlage beigefügt.

Entfällt, es handelt sich ausschließlich um Vorarbeiten zu einer Investition. Negative Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

**9. Angaben über die zur erwartenden Zielerreichungen sowie weitere Monitoringangaben:**

**a. Es handelt sich um ein modellhaftes Projekt / neue Handlungsansätze mit dem Bezugsraum**

- Regionsebene  
 Schleswig-Holstein

Kurze Erläuterung:

**b. Neu und direkt geschaffene Arbeitsplätze:**

- AK geringfügig Beschäftigte  männlich /  weiblich  
 AK Teilzeitbeschäftigte  männlich /  weiblich  
 AK Vollzeitbeschäftigte  männlich /  weiblich

**c. Bei Kooperationsmaßnahmen nach Code 19.3:**

- an der Kooperation sind  $\geq 10$  LAG AktivRegionen beteiligt.

**d. Bei Maßnahmen des Schwerpunktes Klimawandel und Energie (ggf. auch bei Maßnahmen aus den anderen Schwerpunkten) in dem Kernthema:**

Landesziele / Indikator	Wert
Geplante eingesparte Menge CO <sub>2</sub> bzw. CO <sub>2</sub> – Äquivalente in Tonnen	t.
Ersatz Fossiler Brennstoffe durch den Einsatz erneuerbarer Energien in kwh/ a	kwh / a.

IES Ziele im Kernthema ;:	Indikator	Wert
Ziel:		
<b>Begründung</b>		

**e. Bei Maßnahmen des Schwerpunktes Nachhaltige Daseinsvorsorge:**

Landesziele / Indikator	Wert
Anzahl der an dem Projekt beteiligten Kommunen / Institutionen	8
Beschreibung der Art der Beteiligung (nachzuweisen über schriftliche Vereinbarungen zur finanziellen, organisatorischen oder inhaltlichen Kooperation): Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit als Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.	

IES Ziele im Kernthema:	Indikator	Wert
Ziel:		
<b>Begründung</b>		

**f. Bei Maßnahmen des Schwerpunktes Wachstum & Innovation:**

Landesziele / Indikator	Wert
Geplanter zusätzlicher Umsatz pro Jahr (Darstellung, ggf. als Anlage beigelegt).	€
Darstellung der Etablierung regionaler Wertschöpfungsketten:	

IES Ziele im Kernthema	Indikator	Wert
Ziel:		
<b>Begründung</b>		

**g. Bei Maßnahmen des Schwerpunktes Bildung:**

Landesziele / Indikator	Wert
Geplante zu erreichende Teilnehmerzahlen	

IES Ziele im Kernthema:	Indikator	Wert
Ziel:		
<b>Begründung</b>		

**10. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn wird beantragt (ggf. ankreuzen): )**

Ja

Begründung der Dringlichkeit:

**11. Erklärungen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, dass sie / er die folgenden Unterlagen zur Kenntnis genommen hat und sie -soweit es sich nicht ohnehin um allgemein verbindliche Rechtsvorschriften handelt - als verbindlich anerkennt:**

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften -ANBest-K-; bzw. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P;
- Berufliche Ergänzungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften VV / VV-K Nr. 6 zu § 44 Abs. 1 LHO (ZBau) (bei Baumaßnahmen);
- Richtlinie zur Förderung der Umsetzung von LEADER in Schleswig-Holstein vom 02.10.2015 i. V. m. mit dem Landesprogramm Ländlicher Raum (LPLR);
- Merkblatt zu Kürzungen und verwaltungsrechtlichen Sanktionen mit Rahmensanktionskatalog für investive ELER-Maßnahmen;
- Information der Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Agrarfonds (EGFL/ELER) über die Veröffentlichung von Informationen gemäß Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr.1306/2013.
- Erklärung der Zahlstelle EGFL / ELER zur Erfüllung der Informationspflicht bei der Erhebung von personenbezogenen Daten

**12. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erklärt, dass**

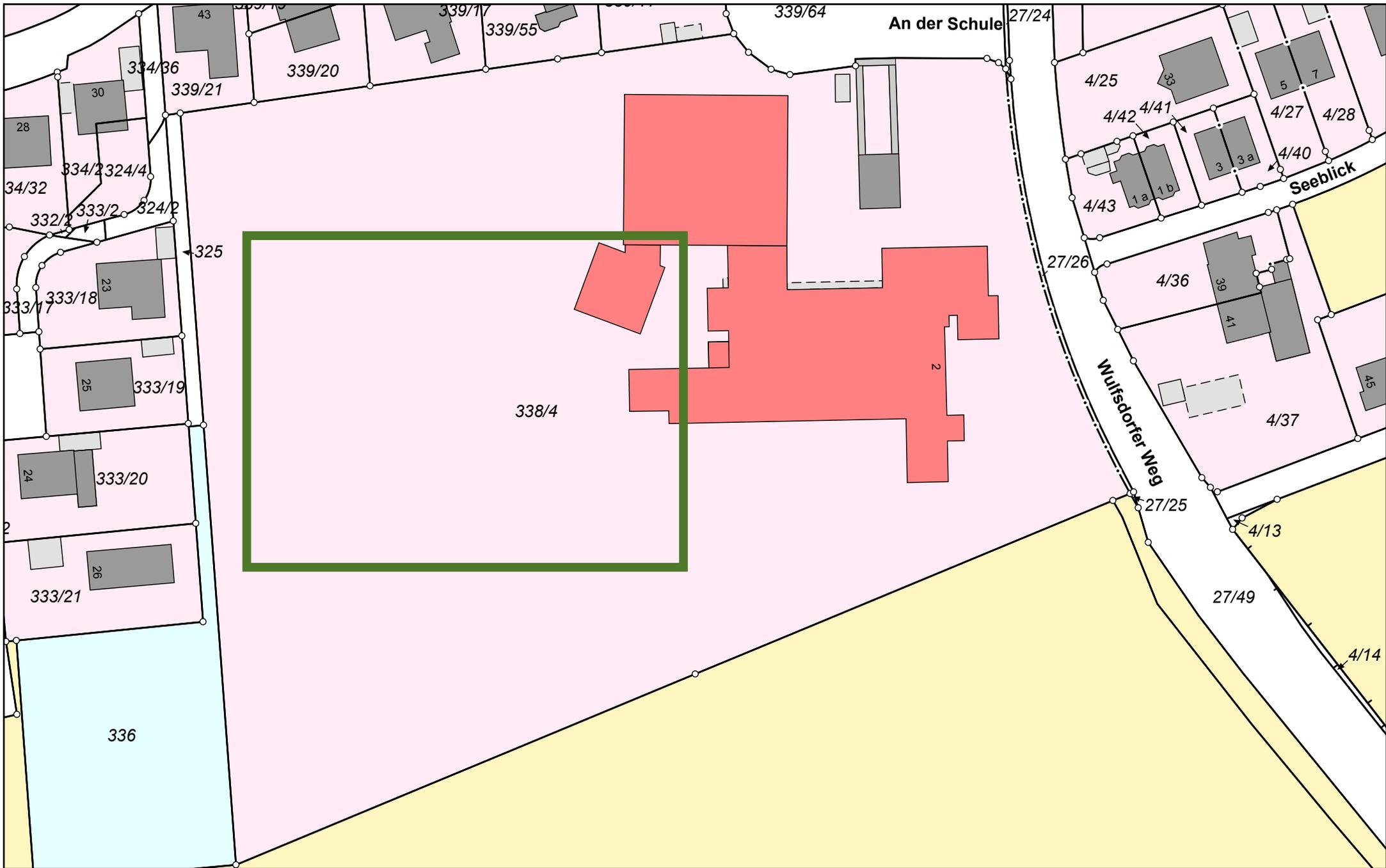
- das Vorhaben noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird, sofern keine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt wurde;
- die jeweiligen Bestimmungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge beachtet werden/wurden;
- Mittel aus weiteren Förderprogrammen der EU nicht beantragt wurden und werden;
- die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
- er / sie als natürliche oder juristische Person des privaten Rechts eine gewerbliche oder freiberufliche Nebentätigkeit ausübt:  Ja oder  Nein

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag und in den Antragsunterlagen gemachten Angaben.

**13. Dem Antrag wurden folgende Unterlagen beigelegt:**

- Kosten- und Finanzierungsplan
- Darstellung der Finanzierung
- Nachweis der öffentlichen Kofinanzierung (bei privaten Antragsstellern)
- Darstellung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit inklusive der Folgekosten
- bis zum 31.12.2018: Erklärung zur Einhaltung des Landes-Mindestlohngesetzes
- Baugenehmigung (**wird später nachgereicht**)
- Bewertung der erwartenden Umweltauswirkung (**wird später nachgereicht**)
- Planzeichnungen (vorher, nachher und Flurstück)
- Verbandssatzung

  
(Rechtsverbindliche Unterschrift)



Amt Probstei  
 Knüll 4  
 24217 Schönberg  
 Datum: 05.07.2017



**Lage des Schulhofs auf eigenem Grundstück des Schulverbands Probstei-West**



Maßstab  
**1:1.000**







## Der aus acht Gemeinden bestehende Schulverband beantragt eine Fördersumme von ca. 18,5 TEUR bei der AktivRegion Ostseeküste

### Planung und Errichtung einer Rampe als Inklusionsmaßnahme in der Dörfergemeinschaftsschule Probsteierhagen

<b>Gesamtsumme (brutto)</b> <i>davon Baunebenkosten – Planung</i> <i>davon Bauwerk – Errichtung</i>	<b>39.865,00 EUR</b> 8.330,00 EUR 31.535,00 EUR
<b>Gesamtsumme (netto)</b>	<b>33.500,00 EUR</b>
<b>Beantragung Fördersumme AktivRegion Ostseeküste</b> (55 % der Nettosumme)	<b>18.425,00 EUR</b>
<b>Drittmittel</b> (z.B. Bingo-Förderung, Spenden etc.)	<b>0,00 EUR</b>
<b>Eigenmittel</b> (mind. 10 % der Nettogesamtsumme)	<b>21.440,00 EUR</b>

## Verbandssatzung des Schulverbandes Probstei-West

Aufgrund § 56 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.01.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) i. V. m. § 5 Abs. 3, 5, 6 und 16 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetze vom 14. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 278 u. S. 285), sowie mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsvertretung vom 18. November 2009 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Plön folgende Neufassung der Verbandssatzung des Schulverbandes Probstei-West erlassen:

### § 1

#### **Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel**

(1) Die Gemeinden Fahren, Lutterbek, Passade, Probsteierhagen, Prasdorf, Stein, Wendtorf und Dobersdorf bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen "Schulverband Probstei-West". Er hat seinen Sitz in Probsteierhagen.

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte beschäftigen.

3) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift "Schulverband Probstei-West in Probsteierhagen".

### § 2

#### **Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

### § 3

#### **Aufgaben**

Dem Schulverband obliegt die Errichtung und Unterhaltung der im Verbandsgebiet gelegenen Grundschule nach den Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) in der jeweils geltenden Fassung.

### § 4

#### **Organe**

Organe des Zweckverbandes sind die Schulverbandsvertretung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

### § 5

#### **Schulverbandsvertretung**

(1) Die Schulverbandsvertretung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden (Verbandsmitglieder) oder ihren Stellvertretern im Verhinderungsfall.

Verbandsmitglieder über 750 Einwohnerinnen und Einwohner entsenden je 750 Einwohnerinnen und Einwohner eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter in

die Schulverbandsvertretung die/der durch die Gemeindevertretung des betreffenden Verbandsmitgliedes für die Dauer der Wahlzeit gewählt wird.

Maßgebend ist diejenige Einwohnerzahl, die bei der letzten allgemeinen Wahl zu den Gemeindevertretungen und Kreistagen nach § 7 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes galt. § 133 Abs. 2 GO gilt entsprechend.

(2) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsvertretung entsandten Vertreter/innen haben jeweils eine Stimme.

(3) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter

(4) An den Sitzungen der Schulverbandsvertretung können die Amtsdirektorin/der Amtsdirektor und die/der leitende Verwaltungsbeamtin / Verwaltungsbeamte des Amtes Seident/Schlesen mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist zu den die Schule betreffenden wichtigen Angelegenheiten zu hören.

## § 6

### **Aufgaben der Schulverbandsvertretung**

Die Schulverbandsvertretung trifft alle für den Zweckverband wichtigen Entscheidungen und überwacht ihre Durchführung. Sie kann die Entscheidung auf die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher oder auf Ausschüsse, die zur Vorbereitung von Beschlüssen gebildet werden, übertragen; die Übertragungsbefugnis ist in entsprechender Anwendung des § 28 der Gemeindeordnung beschränkt.

## §7

### **Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher**

(1) Die Schulverbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter Leitung der/des Vorsitzenden zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Schulverbandsvertretung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher; entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

(2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und ihre oder seine Stellvertretenden werden für die Dauer ihrer Wahlzeit zu Ehrenbeamtinnen oder- beamten ernannt; sie dürfen nicht demselben Verbandsmitglied (derselben Gemeinde) angehören.

(3) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

Sie oder er entscheidet ferner über

1. den Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
2. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigt,

3. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche/jährliche Mietzins 500,00 € (die Gesamtbelastung 6.000,00 €) nicht übersteigt,
4. die Veräußerung und Belastung von Schulverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,00 € nicht übersteigt,
5. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 500,00 €
6. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
7. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 €.

### § 8 Einberufung der Schulverbandsvertretung

Die Schulverbandsvertretung ist von dem/der Vorstandsvorsteher/in einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Schulverbandsvertretung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

### § 9 Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Schulverbandsvertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist in folgenden Fällen allgemein ausgeschlossen:

- a) Personalangelegenheiten, soweit es sich nicht um Wahlen handelt
- b) Grundstücksangelegenheiten

### § 10 Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

(1) Folgender ständiger Ausschuss nach § 5 Abs. 6 GkZ, § 45 Abs. 1 GO wird gebildet:

Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung:

Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die aus den Reihen der Schulverbandsvertretung gewählt werden. Die Mitglieder des Ausschusses haben jeweils eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

Aufgabengebiet:

Der Ausschuss prüft jährlich die Jahresrechnung des Schulverbandes.

(2) Der Ausschuss tagt nichtöffentlich.

(3) Dem Ausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Verbandsvertretung übertragen.

## § 11

### **Ehrenamtliche Tätigkeit**

(1) Die Mitglieder der Schulverbandsvertretung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und –vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsvertretung werden von der oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsvertretung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeiten eingeführt.

## § 12

### **Entschädigungen**

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Schulverbandsvertretung erhalten nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsvertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 1,00 €.

(2) Die Stellvertretenden der Mitglieder der Schulverbandsvertretung erhalten nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsvertretung im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 1,00 €.

(3) Die ehrenamtliche Schulverbandsvorsteherin/ Der ehrenamtliche Schulverbandsvorsteher erhält nach Maßgabe des § 8 Satz 1 der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Die Aufwandsentschädigung wird neben der Entschädigung nach Abs. 1 gewährt.

(4) Die stellvertretenden Verbandsvorsteherinnen/Verbandsvorsteher erhalten nach § 9 Abs. 1 Ziff. 11 der Entschädigungsverordnung neben der Entschädigung nach Abs. 1 für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 1,00 €.

(5) Die Mitglieder des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung erhalten nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 3 EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 1,00 €.

Die Stellvertretenden der Mitglieder des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 1,00 €.

(6) Mitgliedern der Schulverbandsvertretung und stellvertretenden Mitgliedern ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 20,00 €.

- (7) Mitglieder der Schulverbandsvertretung und stellvertretende Mitglieder, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz der Entschädigung beträgt 10,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (8) Mitgliedern der Schulverbandsvertretung und stellvertretenden Mitgliedern werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Abs. 6 oder eine Entschädigung nach Abs. 7 gewährt wird.
- (9) Mitglieder der Schulverbandsvertretung und stellvertretende Mitglieder der Schulverbandsvertretung erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in der Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet; die Höhe der Entschädigung richtet sich nach § 4 Bundesreisekostengesetz. Bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach § 5 Bundesreisekostengesetz.

### § 13

#### **Verbandsverwaltung**

Der Verband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Probstei in Schönberg wahrgenommen. Hierfür entrichtet der Verband an das Amt Probstei einen Verwaltungskostenbeitrag.

### § 14

#### **Haushalts- und Wirtschaftsführung des Verbandes**

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

### § 15

#### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Der Schulverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Schulverbandsvertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gem. §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

## § 16

**Deckung des Finanzbedarfs**

(1) Der Verband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

(2) Die Verbandsumlage wird durch die Haushaltssatzung des Verbandes für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt und ist auf der Grundlage des § 56 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes zu berechnen.

## § 17

**Verträge mit Mitgliedern der Schulverbandsvertretung**

Verträge des Schulverbandes mit Mitgliedern der Schulverbandsvertretung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Schulverbandsvertretung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Schulverbandsvertretung rechtsverbindlich wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 € halten.

## § 18

**Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 € bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 Gkz entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 6 TVöD.

## § 19

**Aufnahme neuer Verbandsmitglieder**

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

## § 20

**Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes**

(1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Verband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Verband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

(2) Der Verband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(3) Wird der Verband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögenseinsetzungsvereinbarung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

## § 21

**Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes**

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Schulverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Schulverbandes.

## § 22

**Veröffentlichungen**

(1) Satzungen des Schulverbandes werden in der Zeitung "Probsteier Herold" bekannt gemacht. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## § 23

**Inkrafttreten**

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 04. Juni 1998 außer Kraft. Die Genehmigung nach § 56 SchulG i.V.m. § 5 Abs. 5 und § 16 GkZ wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Plön vom 06. Januar 2010 erteilt.

24253 Probsteierhagen, 12. Januar 2010

gez. Gromke  
Verbandsvorsteher

**Die Veröffentlichung im Probsteier Herold ist am 15. Januar 2010 erfolgt.**

## Projektauswahlkriterien für Projekte der LAG AktivRegion Ostseeküste e. V. (auf Basis der IES 2015-2023)

Allgemeine Angaben zum Projekt
<b>Projekttitle:</b> „Planung und Errichtung einer Rampe als Inklusionsmaßnahme“
<b>Antragsteller:</b> Schulverband Probstei-West
<b>Projektgesamtkosten (netto):</b> 33.500 EUR
<b>Projektgesamtkosten (brutto):</b> 39.865 EUR
<b>Beantragte Förderquote:</b> 55%
<b>Beantragte Fördersumme:</b> 18.425 EUR

### Zuordnung zum Kernthema

Schwerpunktthema	Kernthema	
<b>Nachhaltige Daseinsvorsorge</b>	Lebenswerte Dörfer – regionale Kristallisationskerne für Teilhabe und Lebensqualität	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Klimawandel und Energie</b>	Klimaschutz und Energiesparen – global denken und regional handeln	<input type="checkbox"/>
<b>Wachstum und Innovation</b>	Ganzheitliche Vermarktung – Profil stärken durch regionale Angebote und Produkte	<input type="checkbox"/>
<b>Bildung</b>	Regionales Lernen – Talente entdecken, Kompetenzen entwickeln und vernetzen	<input type="checkbox"/>

Grundvoraussetzungen für positiven Projektbeschluss	Ja	Nein
<b>1. Die Finanzierung des Projektes ist gesichert. Die Bonität für private Projekte ist nachgewiesen.</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>2. Die öffentliche Kofinanzierung ist gesichert.</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>3. Die Projektnachhaltigkeit ist nachvollziehbar dargestellt.</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>4. Es entstehen keine unverhältnismäßigen Konkurrenzen.</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>5. Projektunterlagen sind vollständig eingereicht.</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>6. Die Voraussetzungen bei überregionalen und transnationalen Kooperationsprojekten sind gegeben (s. zusätzliche Bewertungskriterien)</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



	Mögliche Punkte	Punktzahl (Vorschlag Geschäftsstelle)	Abweichende Bewertung Mitglieder
<b>Bewertungskriterien</b>			
<p><b>Förderung der Familienfreundlichkeit</b> Das Projekt fördert die Familienfreundlichkeit (keine Förderung = 0 Punkte, mittlere Förderung = 2 Punkte, hohe Förderung = 4 Punkte) <b>Erläuterung:</b> Die Familienfreundlichkeit wird gefördert, da die Zielgruppe dieses Projektes Kinder/Jugendliche mit Assistenzbedarf sind.</p>	0, 2, 4	2	
<p><b>Projekt leistet positiven Beitrag zur Zielerreichung im Kernthema „Lebenswerte Dörfer – regionale Kristallisationskerne für Teilhabe und Lebensqualität“</b> (Kein Beitrag = 0 Punkte, geringer Beitrag = 2 Punkte, mittlerer Beitrag = 5 Punkte, hoher Beitrag = 7 Punkte, ganze Zwischenpunkte sind begründet möglich.) <b>Erläuterung:</b> Es wird gezielt auf die Erfüllung des Kernthemas „Teilhabe sicherstellen – Mobilität“ eingezahlt.</p>	0-7	7	
<p><b>Projekt leistet positiven Beitrag zur Zielerreichung im Kernthema „Klimaschutz und Energiesparen – global denken und regional handeln“</b> (Kein Beitrag = 0 Punkte, geringer Beitrag = 2 Punkte, mittlerer Beitrag = 5 Punkte, hoher Beitrag = 7 Punkte, ganze Zwischenpunkte sind begründet möglich.) <b>Erläuterung:</b> kein Beitrag</p>	0-7	0	
<p><b>Projekt leistet positiven Beitrag zur Zielerreichung im Kernthema „Regionales Lernen – Talente entdecken, Kompetenzen entwickeln und vernetzen“</b> (Kein Beitrag = 0 Punkte, geringer Beitrag = 2 Punkte, mittlerer Beitrag = 5 Punkte, hoher Beitrag = 7 Punkte, ganze Zwischenpunkte sind begründet möglich.) <b>Erläuterung:</b> Es wird ein mittlerer Beitrag im Bereich „Bildung für benachteiligte Menschen verbessern“ erwartet.</p>	0-7	5	
<p><b>Projekt leistet positiven Beitrag zur Zielerreichung im Kernthema „Ganzheitliche Vermarktung – Profil stärken durch regionale Angebote und Produkte“</b> (Kein Beitrag = 0 Punkte, geringer Beitrag = 2 Punkte, mittlerer Beitrag = 5 Punkte, hoher Beitrag = 7 Punkte, ganze Zwischenpunkte sind begründet möglich.) <b>Erläuterung:</b> keinen Beitrag</p>	0-7	0	
<b>Gesamtpunktzahl: *</b>	69	28	
<b>Die Mindestpunktzahl von 10 ist erreicht:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
<b>Im projektspezifischen Kernthema wird mindestens ein mittlerer Beitrag = 5 Punkte erreicht (Ausschlusskriterium):</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
<b>Ab einer Punktzahl von 32 ist eine Erhöhung der Fördersumme bis 100.000 EUR möglich.</b>			

\* Die Mitgliederversammlung kann in der Beschlussfassung die **Bepunktung neu fassen und begründen.**

- **Zusätzliche Bewertungskriterien für überregionale und transnationale Kooperationsprojekte:**

Pflichtkriterien von überregionalen und transnationalen Kooperationsprojekten		Ja	Nein
Das Projekt zählt auf die Ziele der IES ein (Mindestpunktzahl und Pflichtkriterien müssen erreicht werden).		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Eine Kooperationsvereinbarung der LAGn liegt vor.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Finanzierung basiert auf einem nachvollziehbaren Schlüssel.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Alle Partner beteiligen sich finanziell und setzen eine regionale Teilmaßnahme um.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>ACHTUNG: Es muss zur Anerkennung in jedem Kriterium mindestens 1 Punkt erzielt werden.</b>	<b>Mögliche Punkte</b>	<b>Punktzahl (Vorschlag Geschäftsstelle)</b>	<b>Abweichende Bewertung Vorstand</b>
<b>Kriterium 1: Anzahl der beteiligten weiteren AktivRegionen</b> keine weitere AktivRegion = 0 Punkte, 1 oder 2 weitere AktivRegionen = 1 Punkt, 3-6 weitere AktivRegionen = 3 Punkte, mehr als 6 weitere AktivRegionen = 5 Punkte	0-5		
<b>Kriterium 2: Mehrwert durch den überregionalen Maßnahmenansatz</b> kein Mehrwert = 0 Punkte, geringer Mehrwert = 1 Punkt, mittlerer Mehrwert = 3 Punkte, hoher Mehrwert = 5 Punkte Ein Mehrwert ergibt sich durch die <b>Gesamtfinanzierung durch mehrere AktivRegionen</b> und sich durch das gemeinsame Vorgehen <b>Synergieeffekte</b> nutzen und damit <b>Effizienz/Wirkungsgrad und Strahlkraft</b> erhöhen lassen.	0-5		
<b>Summe:</b>			
<b>Mindestpunktzahl von 1 Punkt je Kriterium ist erreicht</b>	<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein

**Gesamterläuterung:**



Wir fördern den ländlichen Raum



Landesprogramm ländlicher Raum: Gefördert durch  
die Europäische Union – Europäischer Landwirtschaftsfonds  
für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)  
und das Land Schleswig-Holstein  
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

